

§ 4 AlkvtgVO Überprüfung

AlkvtgVO - Alkoholvorstestgeräteverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.05.2018

§ 4.

Die Überprüfung der Atemluft auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ist am Ort der Amtshandlung unter größtmöglicher Schonung des Ansehens des Probanden vorzunehmen.

In Kraft seit 15.12.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at